

Kontakt

Ihre zuständige Ansprechperson finden Sie über den folgenden QR-Code oder auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg unter dem Schlagwort „Heilpädagogische Leistungen“.



Kreis
Schleswig-Flensburg



Heilpädagogische Leistungen

für Kinder, die noch nicht
eingeschult sind

Impressum:

Kreis Schleswig-Flensburg

Eingliederungshilfe

Teilhabemanagement und heilpädagogische Leistungen

Michael Elsholz

Flensburger Str. 7

24837 Schleswig

Stand: 11.2022

Bei den heilpädagogischen Leistungen handelt es sich um eine einkommens- und vermögensunabhängige Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder ab Geburt bis zur Einschulung.

Wer ist leistungsberechtigt?

Kinder, die noch nicht eingeschult sind und

- eine seelische Behinderung und/oder
- eine körperliche oder geistige Behinderung haben.

Die Kinder müssen durch die Behinderung in ihrer Teilhabe eingeschränkt sein.

Welche Leistungen gibt es?

- Förderungen im häuslichen Umfeld
- Förderungen im Regelkindergarten vor Ort
- Förderungen in einer Tagespflegestelle
- Betreuungen in einer Integrationsgruppe
- Betreuungen in einer Kleingruppe einer heilpädagogischen Kindertagesstätte
- Förderungen in einer vom Kinderarzt verordneten Komplexleistung in einer Interdisziplinären Frühförderstelle (IFF).

Die unterschiedlichen Maßnahmen orientieren sich am individuellen Bedarf des Kindes.

Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Die Eltern des Kindes oder andere sorgeberechtigte Personen nehmen Kontakt mit der zuständigen Teilhabemanagerin der Eingliederungshilfe auf (siehe Rückseite) und vereinbaren einen Termin für eine Erstberatung.

Dieser Termin kann im häuslichen Umfeld, in der Kindertagesstätte, in den Räumen der Kreisverwaltung oder an einem neutralen Ort stattfinden.

Soweit die Erstberatung in eine Antragstellung mündet, werden entsprechende Formulare zum Ausfüllen ausgehändigt, in der Regel eine gutachterliche Stellungnahme durch das Gesundheitsamt erstellt, sowie eine Verhaltensbeobachtung des Kindes im Kindergarten vorgenommen.

Welche Maßnahme in welchem Umfang für das Kind geeignet und notwendig ist, wird dann durch das Teilhabemanagement ermittelt und in einem Bescheid festgelegt.

In die Entscheidung fließen auch Berichte von Eltern, Erzieher*innen, Ärzt*innen, Heilpädagog*innen und behandelnden Therapeut*innen ein.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt direkt über die Eingliederungshilfe und die Heilpädagogischen Leistungsanbieter und Träger der Kindertagesstätten.

